

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de Internet: http://www.lb-naturschutz-nrw.de

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



An die
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

Auskunft erteilt:

Herr Stenzel

Ihr Zeichen
III B 1 -30.62.04

Ihr Schreiben vom
15.07.2011

Datum
19.08.2011

Erarbeitung des Landesentwicklungsplans NRW - Scoping – Verfahren Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU

Sehr geehrter Herr Rösger,
sehr geehrte Damen und Herren,

die anerkannten Naturschutzverbände bedauern, dass die Beteiligung am Scoping zur Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP) innerhalb der Sommerferien erfolgt. Eine Einbeziehung der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände konnte so bis zur gesetzten Frist am 19. August 2011 nur eingeschränkt und nicht im gebotenen Umfang erfolgen. Wir betrachten diese Stellungnahme deshalb als nicht abschließend und behalten uns Ergänzungen vor.

Die Naturschutzverbände weisen auf folgende Unterlagen hin, die Ihnen im Zusammenhang mit der Erarbeitung des „LEP 2025“ bereits vorgelegt wurden und deren inhaltlichen Anforderungen an eine Novellierung des LEP sowie die

Umweltprüfung auch für die jetzt eingeleitete Erarbeitung eines neuen LEP zu stellen sind:

- Positionspapier BUND, LNU, NABU: „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“ vom 20.1.2009,
- Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Energieversorgung vom 14.7.2010,
- Stellungnahme zum „Arbeitsbericht Rohstoffsicherung in Nordrhein-Westfalen“ vom Januar 2007.

Zu den nunmehr vorgelegten Konzepten für die Erarbeitung des LEP (Anlage 1) und für die Durchführung der Umweltprüfung zum LEP (Anlage 2) nehmen die Naturschutzverbände wie folgt Stellung:

Zu Anlage 1/ Konzept zur Erarbeitung des LEP NRW, Ziff. 1 Ziel

Die anerkannten Naturschutzverbände begrüßen die Zielsetzungen. Sie sehen neben den genannten Sachbereichen Energieversorgung, Klimaschutz, flächensparende Siedlungsentwicklung (demographischer Wandel), Rohstoffsicherung einen herausgehobenen Bedarf zur Aktualisierung und Neufassung insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität (vgl. Positionspapier „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“, II/C).

Von hoher Bedeutung ist dabei die Schaffung und landesplanerische Sicherung eines effektiven und wirksamen Biotopverbundes in NRW. Mittlerweile liegt die bundesweite Konzeption für den länderübergreifenden Biotopverbund als Fachplanung vor (vgl. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2010): Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland - Grundlagen und Fachkonzept; Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz Heft 96), die in den textlichen und zeichnerischen Darstellungen zu berücksichtigen ist.

Die beabsichtigte Zusammenlegung von Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und LEP muss mit der Zielsetzung erfolgen, eine grundlegende Trendumkehr hin zu mehr Natur-

und Umweltschutz zu erreichen sowie strengere Standards zur Sicherung der allgemeinen Lebensgrundlagen als Ziele der Landesplanung festzusetzen.

Das vorgelegte Konzept lässt nicht erkennen, ob und ggf. auf welche Weise die bisher im LEPro verankerten Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch künftig Geltung haben sollen. Aus Sicht der Naturschutzverbände besteht hier Klarstellungsbedarf; die Naturschutzverbände sprechen sich zugleich dafür aus, die Ziele und Grundsätze des LEPro in das Landesplanungsgesetz aufzunehmen, um zumindest gleich bleibende Standards für die Landes- und Regionalplanung zu gewährleisten (s. Positionspapier II/A, S. 3).

Zu Anlage 1/ Konzept zur Erarbeitung des LEP NRW, Ziff. 3 1 Textliche Gliederung des LEP

Bei der textlichen Gliederung des LEP sollte unter „2. Übergreifende Festlegungen“ der Schutz der Biodiversität als herausragender und übergeordneter Belang aufgenommen werden.

Zu Anlage 1/ Konzept zur Erarbeitung des LEP NRW, Ziff. 3 2 Geplante zeichnerische Festlegungen des LEP

Die zeichnerischen Festlegungen sollen nach dem vorgelegten Konzept in einem zentralen Plan im Maßstab 1:300.000 erfolgen. Damit will die Landesplanungsbehörde an der bereits im Verfahren zum LEP 2025 geplanten „Entfeinerung“ der zeichnerischen Darstellungen im LEP trotz aller Kritik und Bedenken der Beteiligten festhalten. Die Naturschutzverbände lehnen die Änderung des Maßstab von 1:200.000 auf 1:300.000 als nicht sachgerecht ab.

Im Verfahren zum LEP 2025 war als Begründung auf die LEP - Maßstabsebene in anderen Bundesländern hingewiesen worden, die nun auch in NRW zur Anwendung kommen soll. Hierzu ist anzumerken, dass es zwar Landesentwicklungspläne im Maßstab 1:300.000 gibt (z.B. Sachsen-Anhalt), ebenso aber Pläne im Maßstab 1:200.000 (wie Hessen) oder 1:250.000 (wie Berlin-Brandenburg). Wie im Positionspapier der Naturschutzverbände für den Bereich Natur und Landschaft (s. unter III/ C 2, S. 11- 13) ausgeführt, stellt der geplante Maß von 1:300.000 keine geeignete Grundlage dar, die landesplanerischen Ziele für den landesweiten

Biotopverbund im erforderlichen Umfang darzustellen. Der allgemeine Freiraum, u.a. mit seinen Funktionen für Klima und Erholung, und die natürlichen und naturnahen Lebensräume, u.a. mit den Funktionen für Arten-, Biotopschutz und Biotopverbund, sind in NRW aufgrund des hohen Siedlungsflächenanteils und der stark ausgebauten Verkehrsinfrastruktur besonders schutzbedürftig und sollten deshalb durch einen kleineren Maßstab in ihrer zeichnerischen Darstellung als Ziel des LEP nicht abgeschwächt werden.

Die geplante Streichung der Darstellungen von Wald im LEP wird abgelehnt, da sie mit den besonders bedeutsamen Funktionen der Wälder für den Klima- und Bodenschutz und den Wasserhaushalt nicht zu vereinbaren ist.

Die Naturschutzverbände erwarten, dass bereits auf Ebene des LEP Aussagen zur Bindungswirkung bezüglich der inhaltlichen Regelungen getroffen werden; die Zielqualität sollte festgelegt werden insbesondere hinsichtlich der Festlegungen zum Schutz der Biodiversität, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Zu Anlage 1/ Konzept zur Erarbeitung des LEP NRW, Ziff. 4 Beabsichtigte inhaltliche Regelungen des LEP

Zu 2. Übergreifende Ziele und Grundsätze

Es wird angeregt, bei den übergreifenden Zielen und Grundsätzen unter Ziffer 2 ein Unterkapitel zum Biodiversitätsschutz aufzunehmen. Die Situation der in Deutschland vorkommenden Arten ist dramatisch. Dieses belegen die Roten Listen der einheimischen Farn- und Blütenpflanzen und einheimischen Tierarten für Deutschland und NRW. Nach der neu herausgegebenen Roten Liste NRW (2010) sind weiterhin etwa 45% aller altheimischen, in die Rote Liste-Auswertung einbezogenen Arten gefährdet oder bereits ausgestorben. Bei den in Deutschland vorkommenden Lebensräumen ist die Situation noch viel brisanter: rund 72,5 % sind gefährdet. Deutschland erreicht somit die höchsten Gefährdungsraten in Europa.

Um den Rückgang der biologischen Vielfalt etwas entgegen zu setzen, hat die Bundesregierung die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt beschlossen. Damit schafft

sich Deutschland ambitionierte Ziele, die auf Länderebene umgesetzt werden müssen und im LEP NRW als „übergreifendes“ Ziel der Landesplanung aufgegriffen werden sollten. Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass das Ziel „Stopp des Biodiversitätsverlusts“ Maßnahmen auf der Gesamtfläche des Landes und bei allen Raumnutzungen erfordert und sich nicht nur auf den Schutz besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft beschränken darf. Die Instrumente des Biotopverbunds und der Schutzgebietsausweisung sind im LEP zu stärken. Dafür ist es unerlässlich, Flächen des Biotopverbunds im LEP wie bisher ab einer Fläche von 75 ha darzustellen, also von einer „Entfeinerung“ des LEP durch einen Maßstab von 1:300.000 abzusehen, und die Ausnahmevoraussetzungen für eine Inanspruchnahme von GSN-Flächen deutlich zu verschärfen. (s. auch Positionspapier „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“ v. 20.1.2009, II C, S.5).

Das geplante Unterkapitel 2.2. „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ wird begrüßt (s. ergänzend unter III/D des Positionspapiers „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“ vom 20.1.2009, S. 15-16).

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass zu den „übergreifenden“ Zielen und Grundsätzen auch der Komplex „Klimaschutz und Klimaanpassung“ zählen soll. Ungeachtet der Absicht der Landesregierung, ein Landesklimaschutzgesetz mit dem neuen Instrument des „Klimaschutzplan“ und entsprechende Änderungen im Landesplanungsgesetz auf den Weg zu bringen, sollten Zielsetzungen zur Emissionsminderung und raumbezogene Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen auf LEP-Ebene benannt werden. Ferner sollten die klimaschutz- und anpassungsrelevanten Aspekte für die einzelnen Sachkapitel ermittelt und entsprechende Festlegungen getroffen werden (vgl. hierzu erste Vorschläge der Naturschutzverbände im folgenden).

Zu 3. Siedlungsraum

Zu 3.1. Festlegungen für gesamten Siedlungsraum

Dem für das *Kapitel 3.1* für die Festlegungen zum Siedlungsraum genannten Leitgedanken, nach dem „Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend erfolgt, bandartige Siedlungsentwicklungen und Splittersiedlungen vermieden werden,

die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat und Brachflächen wiederverwendet werden sollen“, kann grundsätzlich zugestimmt werden. Allerdings sind diese Zielsetzungen im gültigen LEPro und LEP bereits weitgehend als landesplanerische Ziele verankert (vgl. § 20 Abs. 2, 4, und § 24 Abs. 2 LEPro, § C.I. 2.2., 2.3 und C.II. 2.2, 2.3 LEP), ohne dass diese Ziele bisher den Flächenverbrauch für neue Siedlungsflächen hätte entscheidend begrenzen können. Es kommt also entscheidend darauf an, wie die Voraussetzungen landesplanerisch geregelt werden, unter denen eine Erweiterung des Siedlungsraums noch möglich sein soll.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände kann der LEP allenfalls die jetzige Siedlungsstruktur im Bestand sichern. Die demographische Entwicklung bietet keinen Spielraum für die Schaffung neuer Entwicklungsschwerpunkte oder die Erweiterung bzw. Aufwertung von Siedlungsentwicklungsachsen. Die Erweiterung ist der Sicherung der bestehenden Siedlungsflächen (Wohnen und Gewerbe/ Industrie) unterzuordnen, insbesondere auch aus ökonomischen Gründen. Die Naturschutzverbände fordern die Schaffung eines textlichen Ziels der Reduktion des Flächenverbrauchs auf Null bis 2025, in der Summe keine weitere Ausweisung und, wo dies möglich ist, die Rücknahme von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB).

Die Minimierung der weiteren Bodeninanspruchnahme soll mittels effektivem *Flächenrecycling* durch Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf die Wiedernutzbarmachung von Brachen von Industrie und Gewerbe, Militär und Bahn, die insbesondere unter landschaftsökologischen Aspekten und allgemeinen Freiraumfunktionen weniger wertvoll sind, erfolgen (s. detaillierte Anregungen unter III/A des Positionspapiers „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“ vom 20.1.2009, S. 7-8).

Zu 3.3. Ergänzende Festlegungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Gerade die flächenintensive aber arbeitsplatzextensive gewerbliche Siedlungsentwicklung trägt erheblich zum Flächenverbrauch und der Inanspruchnahme des Außenbereichs bei. Unter den derzeitigen Vorgaben ist nicht von einer Trendumkehr zur Innenentwicklung auszugehen. Dies macht den besonderen Handlungsbedarf im Bereich der Gewerbe- und Industriestandorte für die Zielsetzungen im neuen LEP deutlich. Die Naturschutzverbände fordern, dass verschärfte Vorschriften zur Durchsetzung der Prinzipien der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, wie dem

Grundsatz von Innen- vor Außenentwicklung auch für Industrie- und Gewerbestandorte, in den LEP aufgenommen werden.

Eine weitere Ausweisung von GIB ist in den Regionalplänen in der Summe nicht hinnehmbar. Sollen in Gemeinden an Siedlungsentwicklungachsen, die ein Bevölkerungswachstum aufweisen, zusätzliche Flächen ausgewiesen werden, sind diese an anderer Stelle in mindestens gleichem Umfang zurückzunehmen. In Regionen mit Bevölkerungsrückgang, in Gemeinden abseits der Siedlungsentwicklungachsen und im Freiraum ist eine weitere Flächeninanspruchnahme zu unterlassen. Interkommunale Kooperationen bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen sind zu fördern, da diese den Flächenverbrauch durch eine bessere Gebietsauslastung reduzieren können. Interkommunale Gewerbegebiete sind dabei als Erweiterung bestehender Gewerbe-, Industriegebietsflächen zu planen, wenn dafür in den betroffenen Kommunen an anderer Stelle in gleicher Größenordnung ausgewiesene Flächen zurückgenommen werden. Derzeit werden interkommunale Gewerbegebiete ausschließlich auf der „grünen Wiese“ isoliert im Freiraum ausgewiesen – diese Praxis hat zu schwerwiegenden Fehlentscheidungen zu Ungunsten des Freiraums geführt (s. detaillierte Anforderungen unter III/B des Positionspapiers „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“ vom 20.1.2009, S. 8-10).

Für die im LEP vorgesehenen regionalen Gewerbeflächenkonzepte ist die Beachtung der zuvor genannten Grundsätze vorzugeben.

Zu 3.4. Landsbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben

Die Naturschutzverbände lehnen die Darstellung landesbedeutsamer Standorte für flächenintensive Großvorhaben als ein überkommenes, nicht zeitgemäßes und letztlich nicht mit belastbaren Bedarfsnachweisen belegtes Instrument der Wirtschaftsförderung ab. Die ehemaligen LEP VI-Flächen für flächenintensive Großvorhaben sind zurückzunehmen und dem Freiraum wieder zuzuführen. Dies gilt insbesondere für die Fläche in Datteln-Waltrop. Die Festsetzung in Geilenkirchen-Lindern muss ebenfalls entfallen, da in Hückelhoven-Wassenberg noch riesige bereits erschlossene Flächen vorhanden sind.

Zu 3.5. Großflächiger Einzelhandel

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass Festlegungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels mit dem Ziel, die Innenstädte zu stärken und das Bauen im Freiraum zu verhindern, getroffen werden sollen. Vorhaben i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO (Einkaufszentren, großflächige (Einzel-) Handelsbetriebe, sog. Designer bzw. Factory Outlet Center (FOC/DOC)) im Freiraum sind zu verbieten.

Zu 4. Freiraum

Die aufgezeigten beabsichtigten Inhalte des neuen LEP zum Freiraum reichen nicht aus. Die immer drängenderen Umweltprobleme, wie Flächenverbrauch, der dramatische Verlust an Biodiversität und der immer konkreter werdenden Auswirkungen des Klimawandels erfordern ein weitaus strikteres Handeln insbesondere auch auf Ebene der Landesplanung. Die Ziele des LEP sind dabei im Rahmen der Neuaufstellung weiter zu entwickeln und als Instrumente zur Bewältigung der neuen Anforderungen wie insbesondere der Schutz der Biodiversität, die Schaffung eines Biotopverbunds, der Gewässerschutz sowie die Bewältigung der Folgen des Klimawandels effektiv zu nutzen.

Die Naturschutzverbände halten es für unabdingbar, dass - anstelle des in NRW fehlenden Landschaftsprogramms - ein Fachbeitrag zu Natur und Landschaft für den LEP durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt wird. Ein solcher Fachbeitrag ist erforderlich, um landschaftsplanerische Anforderungen an den LEP, einschließlich der Themen Boden, Klima und Wasser, nachvollziehbar und gleichrangig neben anderen Belangen im Erarbeitungsverfahren als Planungsgrundlage zu berücksichtigen.

Im Fachbeitrag des LANUV sind neue Anforderungen, die sich aus

- dem Klimawandel (Schutzstrategien, u.a. Biotope als CO₂-Senken, und Anpassungsstrategien, u.a. neue Anforderungen an den Biotopverbund),
- der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt oder
- der Wasserrahmenrichtlinie

ergeben, aufzuarbeiten. Die bestehenden textlichen und zeichnerischen Ziele des gültigen LEP und der Regionalpläne sind anhand dieser Ziele zu überprüfen.

Es ist völlig unzureichend, dass die zeichnerischen Festlegungen zu Gebieten zum Schutz der Natur (GSN), Gebiete zum Schutz des Wassers, und Überschwemmungsbereiche überwiegend aus dem derzeit gültigen LEP und /oder den „aktuelleren“ rechtskräftigen Regionalplänen abgeleitet werden sollen. Mit dieser Vorgehensweise werden die Chancen einer landesweiten Konzeption und Steuerungsmöglichkeit, die eine LEP-Neuaufstellung birgt, von vornherein aufgegeben.

Zu 4.1. Freiraumsicherung

Bei der Festlegung der Berücksichtigung der Ziele des Freiraumschutzes bei anderen Planungen sind die Ziele aus B III 1.2 des LEP aktualisiert zu übernehmen. Der Schutz des Freiraums – landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wald- und Wasserflächen – ist durch geeignete Formulierungen zu verstärken, insbesondere auch wegen seiner Bedeutung für die Kulturlandschaften.

Die Ziele aus C V 2 des LEP sind zu übernehmen. Ziel 2.5 ist dahingehend zu modifizieren, dass überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen ausschließlich im Siedlungsraum angesiedelt werden dürfen. Bei Abwägung konkurrierender Ansprüche sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu gewichten.

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass Regelungen für die Vermeidung der Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume, den Schutz von Böden und die Sicherung von Grünzügen getroffen werden sollen.

Es wird vorgeschlagen, dass Regionale Grünzüge ab einer Flächengröße von 75 ha in den LEP zu übernehmen. Der Schutzstandard der GSN sollte auf regionale Grünzüge übertragen werden und auch für diese gelten (vgl. III/ C, 2. des Positionspapiers „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“ vom 20.1.2009, S. 11)

Zu 4.2. Natur und Landschaft

Die Darstellungsschwelle für GSN muss weiterhin 75 ha betragen; eine Heraufsetzung der Darstellungsschwelle würde einen massiven Standardverlust bedeuten. Bereits jetzt erfolgen im Rahmen der „Konkretisierung“ auf Ebene der Regionalpläne durch die

Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) teils erhebliche negative Abweichungen - eine Entwicklung, die durch einen größeren Maßstab noch verstärkt würde. Im LEP sind für die Konkretisierung der GSN durch die Regionalplanung klare qualitative Vorgaben zu machen, die beispielsweise die Durchgängigkeit gewährleisten und eine Verinselung der BSN im als GSN festgesetzten Gebiet verhindern.

Für die GSN sind durch textliche Festsetzungen hohe Hürden für die Flächeninanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen festzulegen - die bestehenden Formulierungen reichen nicht aus.

Ein effektiver und wirkungsvoller Biotopverbund ist über Darstellungen als GSN bzw. regionaler Grünzug auf mindestens 21 % der Landesfläche zu sichern.

Der Fachbeitrag des LANUV sollte einen Vorschlag für Verbundflächen und Freiraumkorridore enthalten, die insbesondere auch die wichtigen Wildtierkorridore abdecken. Die Konzepte der Naturschutzverbände (Wildwegeplan des NABU, BUND-Wildkatzen-Wegeplan) geben hierzu wichtige Anregungen, die es für NRW durch den Fachbeitrag zu konkretisieren und zu ergänzen gilt. Waldflächen und grenzüberschreitende Verbundkorridore sind als Kernbestandteile eines landesweiten Biotopverbundes zusätzlich in einer „Beikarte“ zum LEP darzustellen.

Weitere Anregungen

- zur Berücksichtigung natürlicher CO₂-Senken,
- zum Schutz von Bereichen mit Vorkommen besonders schutzwürdiger Böden,
- zur Darstellung von großräumigen Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Flächenpools und Ökokonten sowie fremdlichtarmen und unzerschnittene Räume (UZR) in Beikarten,
- zur Ausweisung von Wildnisentwicklungsgebiete in den Regionalplänen

und detaillierte Begründungen zu „Natur und Landschaft“ im LEP finden sich unter III/C,2. des Positionspapiers „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“ vom 20.1.2009, S. 11-13.

Zu 4.3. Wald und Forstwirtschaft

Die geplante Streichung der Darstellungen von Wald im LEP wird abgelehnt, da sie mit der wichtigen Funktion von Wäldern für den Klima- und Bodenschutz sowie den Wasserhaushalt nicht vereinbar ist. Durch Schutz, Pflege und Entwicklung des Waldes ist insbesondere auch seine Funktion als CO₂-Senke zu stärken. Landesweit ist ein Waldanteil von 30% anzustreben. Raumverträgliche Aufforstungsgebiete ab 75 ha sollten im LEP dargestellt werden, in den Regionalplänen sind Aufforstungsgebiete ab 10 ha auszuweisen.

Weitere Anregungen s. Positionspapiers „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“ vom 20.1.2009, III C 3., S. 13.

Zu 4.4. Wasser

Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sind als Maßstab für die räumliche Gesamtplanung zugrunde zu legen. Das bedeutet, dass bei der Formulierung aller Ziele und der Darstellung aller Nutzungen (auch im Bereich der Raum- und Siedlungsstruktur und Infrastruktur) zu prüfen ist, ob die Verwirklichung den Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie entspricht; hierzu zählen insbesondere die Bewirtschaftungsziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Bereiche, in denen die Grundwasserkörper in einem schlechten Zustand sind, sind als Gebiete zum Schutz des Wassers darzustellen. Dem Grundwasserschutz ist Vorrang vor allen anderen Nutzungen einzuräumen.

Der gute ökologische Zustand der Fließgewässer ist in vielen Fällen nur zu erreichen, wenn das Gewässer und die Aue wieder eine funktionale Einheit bilden. Auen erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, die auch Gegenstand der räumlichen Planung sind:

- Flüsse und Auen sind natürliche Lebensadern in der Landschaft und damit als zentrale Achsen eines Biotopverbundsystems Wanderungskorridor und Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Dieser Funktion kommt insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Wanderbewegungen als Folge des Klimawandels eine erhebliche Bedeutung bei der Erhaltung der Biodiversität zu.

- Der häufige Wechsel zwischen Überflutung und Trockenfallen der Auwälder führt dazu, dass das Grundwasser auch in Jahreszeiten mit niedrigem Grundwasserspiegel aufgebessert wird.
- Naturnahe Auen mit Auwald verhalten sich bei Hochwasser wie ein Schwamm. Sie können Wasser aufnehmen, zurückhalten und tragen mit dazu bei, Hochwasserspitzen flussabwärts abzuflachen.

Aus diesem Grund ist eine landesplanerische Sicherung der rezenten Auen sowie Vorgaben für eine Wiederherstellung von Auenbereichen aus Sicht der Naturschutzverbände unerlässlich. Zur Sicherung der Biodiversität ist insbesondere die Lebensraumfunktion der potentiell natürlichen Gewässerauen zu erhalten und wiederherzustellen.

Zum Raumanspruch der Gewässer, Sicherung der Trinkwasserversorgung/ Grundwasserschutz und zum Hochwasserschutz wird auf die Anregungen und Forderungen im Positionspapier „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“ vom 20.1.2009, III C 4, S. 13 – 15 verwiesen.

Zu 5. Verkehr und technische Infrastruktur

Zu 5.1. Verkehr und Transport

Zum vorgesehenen Ziel, dass die Regionalplanung verpflichtet werden soll, ergänzend Flächen für flughafenaffines Gewerbe bzw. haffenaffines Gewerbe zeichnerisch festzulegen, bestehen Bedenken. Es sollte klargestellt werden, dass diese Darstellungen nur innerhalb der ermittelten GIB-Bedarfe der jeweiligen Gemeinden erfolgen und nicht an jedem Flughafen- und Hafenstandort zwingend auszuweisen sind, insbesondere dann nicht, wenn Ziele des Freiraum- und Naturschutzes an Standorten einer solchen GIB-Darstellung entgegen stehen.

Zu 6. Rohstoffsicherung

Es ist zu prüfen, ob die neu zugeschnittenen Zuständigkeiten für die Erarbeitung der Regionalpläne infolge der Übertragung der Regionalplanung auf den RVR einer

landesplanerischen Regelung bedürfen. So führt die Einbeziehung des Kreises Wesel in den Zuständigkeitsbereich des RVR zu Auswirkungen auf das Mengengerüst der Abgrabungsbereiche in den betroffenen Regionalplanbereichen Düsseldorf und des RVR. Dem könnte durch eine regionalplanübergreifende Abgrabungs-Rahmenplanung im LEP vorgebeugt werden. Aufgrund der in NRW räumlich sehr unterschiedlich verteilten Rohstoffe und der teilweise sehr hohen Konfliktpotentiale erscheint eine landesweite Rahmenplanung ebenfalls sinnvoll.

Grundlage der planerischen Absicherung von Rohstoffvorkommen dürfen dabei nicht die unternehmerischen Belange der Abgrabungsindustrie sein, sondern die Mächtigkeit und Qualität der Lagerstätten und die Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den Interessen der Bevölkerung und den Belangen des Landschaft-, Arten- und Biotopschutzes. Es dürfen ausschließlich diejenigen Mengen planerisch abgesichert werden, die für Vorhaben in NRW verwendet werden und nicht durch andere bzw. recycelte Baustoffe ersetzt werden können. Die Bedarfsermittlung muss auf Grundlage einer neutralen Prognose erfolgen, die sich nicht am Abbauumfang der letzten Jahre orientiert, die Recyclingquote einrechnet und etwaige Exportinteressen der Industrie nicht einbezieht.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist ein volkswirtschaftlich orientierter Bedarfsrechnungsansatz zu wählen. Die Bedarfsabschätzung sollte dabei auf Grundlage des „unteren, rohstoffextensiven Pfades“ der Studie „Prognose der mittel- und langfristigen Nachfrage nach mineralischen Baurohstoffen“ des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (1998) ermittelt werden. Dieses Modell berücksichtigt Substitutions- und Einsparpotentiale, die die Nachfrage nach den primären mineralischen Baurohstoffen verringern. Diese Alternative ist auch im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen.

Für seltene Rohstoffe ist eine Bedarfsanalyse unter Berücksichtigung der Verwendung der Rohstoffe vorzunehmen. Gerade bei konflikträchtigen Rohstoffgewinnungen ist dabei ausschließlich auf die Verwendung der Rohstoffe abzustellen, bei der ein Ersatz durch andere Materialien derzeit nicht möglich ist und deren Nutzung im öffentlichen Interesse liegt. So kann der nur suboptimalen ineffizienten Nutzung hochwertiger Rohstoffe (z.B. der Verwendung hochweißen Quarzkies zur Aquariengestaltung oder hochwertiger Kalksteine im Wegebau) entgegengewirkt werden.

Neben der auf der Ebene der Landesplanung als sinnvoll erachteten Bedarfsermittlung, könnte auch die zeichnerisch-räumliche Konkretisierung von Abgrabungsbereichen auf der Ebene des LEP erfolgen. Andernfalls müssten den Regionalplanungsbehörden Mengenkontingente zugeteilt werden, die im Regionalplan verortet werden müssen.

Die Darstellung von Abgrabungsbereichen darf sich ausschließlich an den konkreten räumlichen Gegebenheiten orientieren und nicht an den Eigentumsverhältnissen. Es sind jeweils die landesweit konfliktärmsten Standorte zu wählen.

Natura-2000-Gebiete sind grundsätzlich als Tabubereiche anzusehen. Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass landesweit ausreichend Alternativflächen zur Verfügung stehen und der Rohstoffbedarf in der Regel außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete zu decken ist.

Im Übrigen verweisen die Naturschutzverbände auf ihre Stellungnahme zum „Arbeitsbericht Rohstoffsicherung in Nordrhein-Westfalen“ vom Januar 2007.

Zu 7. Energie

Zu 7.2. Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Die Naturschutzverbände begrüßen die Absicht, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für Windenergie festzulegen sind. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Energieversorgung vom 14.7.2010 verwiesen.

zu 7.3. Kraftwerksstandorte

Äußerst kritisch zu sehen ist der geplante Verzicht auf eine eigene Standortsicherung für Kraftwerksstandorte. Das bedeutet, dass auf die bisherige landesplanerische Steuerung von Standorten für die Energieerzeugung verzichtet wird. Dieser Verzicht auf landesplanerische Steuerung kann durch die Regionalplanung nicht ersetzt werden, denn hier können nur Kraftwerksplanungen innerhalb des Geltungsbereichs eines Regionalplans und dortige Planungsalternativen geprüft werden. Das Fehlen landesweiter Zielsetzungen – wie etwa durch Vorgabe verbindlicher Reduktionsziele (de lege ferenda!), aber auch sonstige Probleme (z.B. Kühlwassereinleitungen in

Regierungsbezirk überschreitende Fließgewässer) – kann aber nicht im Alleingang für ein Regionalplangebiet ersetzt bzw. verwirklicht werden.

Stattdessen ist es bei der Überarbeitung des LEP geboten, verbindliche Kriterien für einen gesteuerten Rückbau bestehender Kraftwerke aus Gründen des Klimaschutzes zu definieren.

Durch den vorgeschlagenen Verzicht auf die bisherige räumliche Steuerung wird ohne Grund ein bereits vorhandenes Instrument zur Durchsetzung eines Kraftwerksrückbaus im Fall raumordnungswidriger Planungen/Altanlagen aus der Hand gegeben.

Auf die Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Energieversorgung vom 14.7.2010 wird verwiesen.

Zu Anlage 2/ Konzept zur Durchführung der Umweltprüfung zum LEP NRW

Zu 5. Vorhandene Unterlagen

Die Naturschutzverbände halten die vorhandenen Unterlagen zur Erarbeitung des LEP für vollkommen unzureichend. Nach den vorgelegten Scoping-Unterlagen sollen für die Umweltprüfung des LEP der Umweltbericht des MKULNV aus dem Jahr 2009 sowie die Regionalpläne, ggf. hierzu vorliegende Umweltprüfungen (Umweltberichte), und die für die Regionalpläne vorliegenden ökologischen, forstlichen und wasserwirtschaftlichen Fachbeiträge als Grundlagen herangezogen werden.

Diese Daten sind allein aufgrund des sehr unterschiedlichen Bearbeitungsstandes der Regionalpläne, der nur für Teilregionen vorliegenden Umweltberichte zu Regionalplänen, der teilweise veralteten Fachbeiträge keine Grundlage für die Umweltprüfung des LEP.

Die vom MKULNV angeforderten fachbezogenen shapefiles mit aktualisierten Daten können diesen gravierenden Mangel nicht allein beheben.

Die Naturschutzverbände haben im Positionspapier „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“ vom 20.1.2009 darauf hingewiesen, dass ein Landschaftsprogramm - ergänzt um Fachbeiträge zu den Themen Boden, Klima und Wasser - unabdingbare Voraussetzung für einen zeitgemäßen LEP ist.

Mangels Vorliegen eines Landschaftsprogramms fehlen Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes, die als Maßstäbe für die Bewertung in der SUP unentbehrlich sind. Auch wenn dieses Versäumnis kurzfristig für dieses LEP-Erarbeitungsverfahren nicht mehr heilbar ist, sollte zumindest ein Fachbeitrag zu Natur und Landschaft für den LEP durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt werden, damit zu diesen Belangen nicht nur aktuelle Daten eingebracht werden, sondern diese auch bewertet werden und auf dieser Grundlage landschaftsplanerische Anforderungen an den LEP, einschließlich der Themen Boden, Klima und Wasser, nachvollziehbar und gleichrangig neben anderen Belangen im Erarbeitungsverfahren als Planungsgrundlage berücksichtigt werden können. Die Naturschutzverbände verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in NRW“ der Landschaftsverbände, das für den Kulturlandschaftsschutz nachvollziehbare Grundlagen darstellt und Empfehlungen für den LEP gibt.

Im Fachbeitrag des LANUV sind neue Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel (Schutzstrategien, u.a. Biotopverbund als CO₂-Senken und Anpassungsstrategien, u.a. neue Anforderungen an den Biotopverbund), der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt oder der Wasserrahmenrichtlinie ergeben, aufzuarbeiten, damit diese im LEP berücksichtigt werden. Die bestehenden textlichen und zeichnerischen Ziele des gültigen LEP und der Regionalpläne sind anhand dieser Ziele zu überprüfen.

Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb diese bereits im März 2009 zum Scoping des LEP 2025 nicht nur von den Naturschutzverbänden vorgebrachte Kritik nicht aufgegriffen und die zurückliegenden zweieinhalb Jahren seitens der Landesplanungsbehörde und des Umweltministerium nicht genutzt wurden, dieses Defizit durch die Erarbeitung eines Fachbeitrags zu beheben.

Sonstige Anforderungen an die SUP

Sollte an dem Maßstab 1:300.000 festgehalten werden, ist in der SUP zu prüfen, welche Auswirkungen dieser geplante Maßstab auf die Darstellung der Gebiete zum Schutz der Natur und der Regionalen Grünzüge hat und ob dieses mit den

Anforderungen an die landesplanerischen Ziele zum Freiraumschutz und Biotopverbund zu vereinbaren ist.

Aus dem Verzicht auf eine zeichnerische Darstellung von Abgrabungsbereichen im LEP ergibt sich für die SUP, dass für den neuen LEP eine gebietsbezogene Prüfung nicht erforderlich ist. Für die SUP ist jedoch festzustellen, dass aufgrund der Standortgebundenheit der Lagerstätten und der bekannten Schwerpunkte der Rohstoffgewinnung, wie zum Beispiel von Sand und Kies am Niederrhein, in der Weser- oder Lippeaue, Kalkabbau im Teutoburger Wald und der Hellwegbörde, Quarzkiesabbau in der Ville, Dolomit im Sauerland, mögliche zukünftige Abbaubereiche und Konfliktbereiche auch räumlich verortet werden können. Daraus ergibt sich die Frage, ob im Rahmen der Umweltprüfung, u.a. auch hinsichtlich der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und des damit verbundenen Auenschutzes, und insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem NATURA 2000-Schutzregime, nicht doch eine gebietsbezogene Prüfung erfolgen muss (s. Stellungnahme der Naturschutzverbände v. Januar 2007 zum „Arbeitsbericht Rohstoffsicherung in NRW“, S. 5-6).

Sollte für den LEP davon ausgegangen werden, dass eine gebietsbezogene Prüfung, u.a. auch die der FFH-Verträglichkeit, nicht erforderlich ist, da mögliche Konflikte durch entsprechende textliche Ziele zum Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten oder Auen ausgeschlossen werden können, so sollten im Rahmen der SUP zumindest die textlichen Ziele hinsichtlich dieser „Schutzwirkung“ auf Vollständigkeit geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stenzel

Anlagen

- Positionspapier BUND, LNU, NABU: „Anforderungen an einen Landesentwicklungsplan 2025 für Nordrhein-Westfalen“ vom 20.1.2009,
- Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Energieversorgung vom 14.7.2010,
- Stellungnahme zum „Arbeitsbericht Rohstoffsicherung in Nordrhein-Westfalen“ vom Januar 2007.